

Abklärung der Unterstellung unter die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV)

Angaben zum Betrieb		
Firma		
Strasse		Nummer
Postfach	PLZ	Ort

Unterstellung
<p>Die obengenannte Unternehmung bestätigt hiermit, dass sie</p> <p><input type="checkbox"/> nicht der GGBV untersteht</p> <p>Begründung</p> <p><input type="checkbox"/> der GGBV untersteht</p> <p>In diesem Fall ist das ausgefüllte Formular "Meldung des Gefahrgutbeauftragten (GGB) nach Art. 7 GGBV" beizulegen (wenn nicht bereits gemeldet). Pro GGB ist ein separates Formular auszufüllen.</p>

Betrieb wird vertreten durch	
Anrede	Name
Vorname	Beruf / Funktion
Telefon	Fax
Mobile	Email
<p>Obengenannte Person bestätigt mit Ihrer Unterschrift, die Richtigkeit der Angaben in diesem Formular. Sie hat die Strafbestimmungen der GGBV, insbesondere die Auskunft- und Wahrheitspflicht (Art. 23 Bst. d), verstanden und ist sich bewusst, dass bei Verstössen gegen diese Pflichten, der Leiter oder die Leiterin einer Unternehmung mit Busse bestraft werden kann.</p>	
<p>Ort, Datum _____</p> <p>Unterschrift _____</p>	Firmenstempel

Das ausgefüllte Formular vorzugsweise per Email an folgende Adresse senden:
chemiesicherheit@ag.ch

Alternativ per Post an:
Amt für Verbraucherschutz
Chemiesicherheit
Obere Vorstadt 14
5000 Aarau

Auszug aus der Gefahrgutbeauftragtenverordnung | GGBV SR 741.622

Stand 1. Juli 2016

Art. 4 Ernennung der Gefahrgutbeauftragten

- ¹ Die Unternehmungen müssen für jede Tätigkeit im Zusammenhang mit der Handhabung gefährlicher Güter einen, eine oder mehrere Gefahrgutbeauftragte ernennen.
- ² Gefahrgutbeauftragte können Angehörige, Inhaber oder Inhaberinnen der Unternehmung oder aussenstehende Personen sein.
- ³ **Die Ernennung der Gefahrgutbeauftragten ist schriftlich festzuhalten.**

Art. 7 Meldung an die Behörden

Die Unternehmungen müssen der Vollzugsbehörde unaufgefordert **innert 30 Tagen nach der Ernennung** die Namen der Gefahrgutbeauftragten und die in deren Schulungsnachweis aufgeführten Bereiche bekannt geben.

Art. 8 Stellung der Gefahrgutbeauftragten im Betrieb

- ¹ Die Unternehmungen müssen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Gefahrgutbeauftragten ihre Aufgaben erfüllen können.
- ² Sie müssen den Gefahrgutbeauftragten die nötige Unabhängigkeit einräumen und sicherstellen, dass ihnen aus der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Nachteile erwachsen.
- ³ Sie müssen gewährleisten, dass die Gefahrgutbeauftragten direkten Kontakt zu dem mit dem **Verpacken, Einfüllen, Versenden, Laden, Befördern oder Entladen** gefährlicher Güter beschäftigten Personal sowie direkten Zugang zu dessen Arbeitsplätzen haben.

Art. 9 Bekanntmachung im Betrieb

Die Unternehmungen müssen dafür sorgen, dass die Gefahrgutbeauftragten und deren Aufgaben und Funktion bei den Betriebsangehörigen bekannt sind.

Art. 23 Leiter und Leiterinnen von Unternehmungen

Mit Busse wird bestraft, wer als Leiter oder Leiterin einer Unternehmung:

- a. keinen Gefahrgutbeauftragten oder keine Gefahrgutbeauftragte ernennt;
- b. die Ernennung von Gefahrgutbeauftragten nicht fristgemäss meldet;
- c. es unterlässt, dafür zu sorgen, dass die Gefahrgutbeauftragten ihre Aufgaben erfüllen können;
- d. die Vollzugsbehörde in ihrer Kontrolltätigkeit behindert, ihr den Zutritt zum Betrieb oder die nötigen Auskünfte verweigert oder ihr wahrheitswidrige Auskünfte erteilt;
- e. die Pflicht zur Aufbewahrung der schriftlichen Berichte missachtet;
- f. veranlasst, dass eine nach dieser Verordnung strafbare Handlung durch Gefahrgutbeauftragte vorgenommen wird, oder eine solche Handlung nicht nach Möglichkeit verhindert.

Art. 24 Gefahrgutbeauftragte

Wer als Gefahrgutbeauftragter oder als Gefahrgutbeauftragte die Aufgaben nach den Artikeln 11 und 12 nicht wahrnimmt, wird mit Busse bestraft.